

Satzung für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Osnabrück e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die im Bistum Osnabrück bestehenden KAB Vereine und sonstigen KAB Vereinigungen mit ihren Mitgliedern schließen sich zu einem Diözesanverband zusammen und geben sich den Namen: „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Osnabrück“.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Diözesanverbandes ist Osnabrück.

Der Diözesanverband Osnabrück ist der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands mit dem Sitz in Köln angeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Osnabrück mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

I. Ziele und Aufgaben der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. sind insbesondere:

1. im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
2. durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
3. die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen.
4. die Gesellschaft mit ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage katholischer Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;
5. die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten
6. auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.
7. Beratung und Vertretung durch den Berufsverband im Rahmen der Rechtsschutzordnung der KAB Deutschlands e.V.

II. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Stellungnahmen gegenüber Bundes- und Landesregierungen, Kommunen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
2. Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen und kirchlichen Organen jeder Art,
3. Herausgabe von Publikationen,

4. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (WBCA),
5. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands e.V. und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
6. Zusammenarbeit mit der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) als eigenständige Jugendorganisation und Mitgliedsverband der KAB Deutschlands e.V.

§ 4 Einrichtungen und Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. der Berufsverband der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V.
2. das Bildungswerk der KAB Diözese Osnabrück e.V.
3. die Landesarbeitsgemeinschaft der KAB
4. das Diözesansekretariat und Bezirkssekretariate
5. Zielgruppen und Arbeitskreise
6. Beteiligungen an den Einrichtungen der KAB Deutschlands

§ 5 Mitgliedschaft

Der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. gehören alle KAB-Vereine und KAB-Vereinigungen mit ihren Mitgliedern an, die im Rahmen der Satzung der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. bestehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Auflösung,
- b. Austritt,
- c. Ausschluss

Die Auflösung des Vereins und einer Vereinigung vollzieht sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Vereinssatzung.

Der Austritt aus dem Diözesanverband bewirkt die Auflösung des Vereins.

Vereine und/oder Vereinigungen, die den Satzungen zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Diözesanvorstand ausgeschlossen werden.

Bei Ende der Mitgliedschaft des Vereins gehen alle Ansprüche auf das Vermögen der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. sowie der KAB Deutschlands e.V. verloren.

§ 7 Vereine

1. Mitglieder schließen sich in der Regel zu Vereinen zusammen.
2. Die Ortsvereine der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. können sich als juristische Personen konstituieren.
Die Ortsvereine werden unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen gebildet.
3. Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. stehen darf.
Grundlage der Satzung ist die Rahmensatzung für Vereine im Diözesanverband Osnabrück.
4. Die Satzungen der Ortsvereine bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

§ 8 Bezirksverbände

1. Der Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände, deren Anzahl und Abgrenzung nach Anhörung der betroffenen Vereine durch den Diözesanvorstand festgelegt wird.
2. Die Bezirksverbände der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. können sich als juristische Personen konstituieren.
3. Die Bezirksverbände geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung der KAB Deutschlands e.V. und der Diözesansatzung stehen darf.
Die Bezirksverbände können sich zur Durchführung von Aufgaben untergliedern.
4. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Finanzstatut der KAB Deutschlands e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für den KAB Deutschlands e.V., festgelegt durch den Bundesverband
- b) dem Anteil für den Diözesanverband, festgelegt durch den Diözesantag
- c) dem Anteil des jeweiligen Ortsvereines, festgelegt durch den Ortsverein

§ 10 Organe

Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesantag
2. der Diözesanvorstand
3. die Diözesanleitung
4. die Konferenzen der Zielgruppen

§ 11 Der Diözesantag

I. Dem Diözesantag gehören an:

1. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. die von den Vereinen gewählten Delegierten,
3. drei Delegierte je Zielgruppe
4. zwei Delegierte des Diözesanverbandes der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ)

Für die Zahl der Delegierten wird jeweils vom Diözesanvorstand ein Schlüssel festgelegt, wobei auf jeden Verein mindestens ein Delegierter entfallen muss.

II. Dem Diözesantag obliegt:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Diözesanleitung für die Dauer von vier Jahren.
2. die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag,
3. die Entgegennahme des Diözesanberichtes, der von der Diözesanleitung vorzulegen ist,
4. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
5. die Beauftragung des Diözesanvorstandes und der Diözesanleitung mit der Durchführung von Maßnahmen
6. die Annahme und Änderung der Diözesansatzung,
7. die Annahme und Änderung der Rahmensatzung der Bezirke und Vereine
8. Beschluss über den Diözesananteil des Mitgliedbeitrages

III. Anträge können stellen:

- a. die Vereine
- b. die Bezirksverbände
- c. der Diözesanvorstand,
- d. die Zielgruppen

Anträge müssen wenigstens vier Wochen vor einem ordentlichen Diözesantag und drei Wochen vor einem außerordentlichen Diözesantag im Diözesansekretariat eingehen.

IV. Der Diözesantag findet wenigstens alle vier Jahre statt.

Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden, wenn

- der Diözesanvorstand dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt oder
- mehr als 1/3 aller KAB Vereine dieses schriftlich unter Angabe von Beratungspunkten beantragen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Diözesantag ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Über den Diözesantag wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Diözesantag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Diözesanvorstand

I. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Diözesanleitung
2. den/der hauptamtlichen Sekretär/in
3. zwei Mitgliedern der Bezirksleitungen
4. den Bezirkspräsidies oder geistlichen Begleiterinnen/geistlichen Begleitern der Bezirke
5. je ein/e Vertreter/in aus den Bezirken je angefangene 1000 Mitglieder
6. Mitglieder des Bundesausschusses
7. je einem/einer Vertreter/-in der Zielgruppen
8. berufenen Mitgliedern

II. Dem Diözesanvorstand obliegt:

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantages in der Zeit zwischen den Diözesantagen,
2. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen dieser Satzung;
3. die Durchführung der von den Diözesan- und Verbandsorganen gefassten Beschlüsse;
4. Vorbereitung des Diözesantages sowie sonstiger Diözesanveranstaltungen;
5. Vorschläge für die vom Diözesantag zu wählenden Diözesanleitungsmitglieder zu machen.
6. Den Diözesanpräses und/oder die geistliche Begleiterin/den geistlichen Begleiter zu wählen und dem Bischof zur Ernennung vorzuschlagen. Er entscheidet auch, wer die Vertretung in der Diözesanleitung übernimmt.
7. Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss
8. Zwischen den Diözesantagen Ergänzungswahlen zum Diözesanvorstand sowie den Organen der KAB Deutschlands e.V. vorzunehmen
9. Einrichtung von Zielgruppen und Arbeitskreisen
10. Aufstellung des Jahresetats;
11. Die Jahresrechnung zu prüfen und der Diözesanleitung Entlastung zu erteilen
12. Wahl von Kassenprüfern/-innen, die nicht Mitglieder der Diözesanleitung sein dürfen
13. die Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen insbesondere der kath. Arbeitnehmerschaft betreffenden Fragen
14. sich verantwortlich für die Gesamtziele des Diözesanverbandes einzusetzen und die Diözesanleitung zu beraten und zu unterstützen.

15. die Wahl/Bestätigung hauptamtlicher Sekretärinnen/Sekretäre
16. Anträge an die Verbandsorgane einzubringen.
17. Die Grenzen der Bezirksverbände festzulegen
18. Satzungen der Bezirke und Vereine auf Antrag zu genehmigen.
19. Anregungen an die Bezirksverbände und Vereine für die praktische und organisatorische Arbeit sowie Bildungsarbeit zu geben
20. Vorschläge für die Vertreter des Diözesanverbandes im Bundesverbandtag zu machen
21. Die Werbung neuer Mitglieder zu fördern.
22. besondere Aktionen zu veranlassen
23. weitere Mitglieder zu berufen

- III. Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanleitung mindestens drei Mal im Jahr einberufen. Die Sitzung wird von der Diözesanleitung geleitet. Außerordentliche Diözesanvorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Bezirke oder der Mitglieder des Diözesanvorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Diözesanleitung

Die Diözesanleitung setzt sich zusammen:

1. 4 Leitungsmitglieder, 2 Männer und 2 Frauen
2. dem Diözesanpräses und/oder der geistlichen Begleiterin/dem geistlichen Begleiter
3. den hauptamtlichen Sekretären

Die Leitungsmitglieder zu 1 werden vom Diözesanrat gewählt. Der Diözesanpräses und/oder der geistlichen Begleiterin/dem geistlichen Begleiter werden vom Diözesanvorstand gewählt und vom Bischof berufen. Die Sekretäre werden vom Diözesanvorstand oder von den Bezirksvorständen gewählt.

Die Diözesanleitung vertritt den Diözesanverband und leitet dessen Geschäfte.

Sie ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in Abstimmung mit der Bezirksleitung weisungsberechtigt.

Der KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Diözesanleitung gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die Diözesanleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Diözesanvorstand bestätigt werden muss.

§ 14 Konferenzen der Zielgruppen

Die im Bundesverband der KAB festgelegten Zielgruppen, sowie vom Diözesanvorstand festgelegte weitere Zielgruppen führen mindestens einmal im Jahr eine Konferenz der Zielgruppe durch.

- I. Der jeweiligen Konferenz der Zielgruppe gehören an:
 1. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Zielgruppe aus jedem Ortsverein
 2. die Mitglieder des Ausschusses für die Zielgruppe
 3. ein Mitglied der Diözesanleitung

II. Der Konferenz der Zielgruppen obliegt:

- Austausch und Reflexion der Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe
- Erarbeitung von Aktionsvorschlägen
- Planung, Umsetzung und Koordinierung von Aktionen und Veranstaltungen
- Erstellung von Vorlagen zur Beschlussfassung in zielgruppenrelevanten Fragen im Diözesanverband.
 - Benennung der Delegierten für den Diözesantag
 - Vorschläge zur Besetzung des jeweiligen Ausschusses für die Zielgruppe

§ 15 Kirchliche Grundordnung

Die KAB Diözesanverband Osnabrück e.V. übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung und verpflichtet sich, das kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden.

§ 16 Bischöfliche Aufsicht

1. Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück
2. Der Verein legt dem Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück jährlich den Jahresetat nebst Stellenplan sowie die für das abgelaufene Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der Kassenprüfer vor.
3. Die Diözesanleitung hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.
4. Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates:
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Rechtes an Grundstücken,
 - b. Abschluss von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern und die Festsetzung ihrer Vergütung,
 - c. Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen und Belastungen verbunden sind,
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 17 Auflösung des Diözesanverbandes

Unbeschadet kirchlicher Bestimmungen kann der Diözesanverband nur durch den Diözesantag aufgelöst werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Diözesantag, die Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesantag der KAB Osnabrück am 25.03.2006. Zuletzt geändert beim ordentlichen Diözesantag der KAB Osnabrück am 29.03.2014